

Landratsamt Vogtlandkreis \* Postfach 100308 \* 08507 Plauen

Bauplanung Eichler

Herrn Holger Eichler

Zimmerloh 21

08258 Markneukirchen

## Mehrfertigung

Zustellungsurkunde  
AZ: 222-632.6/20210134.1  
Herrn Johannes Kurzweil  
Klingenthaler Straße 57  
08258 Markneukirchen

**Bauordnungsamt**  
**Bahnhofstraße 42-48**  
**08523 Plauen**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeiter / Zimmer: Frau Dölz / 431  
Telefon: 03741 300 2218  
Telefax: 03741 300 4037  
E-Mail: doelz.ellen@vogtlandkreis.de  
Aktenzeichen: **222-632.6/20210134.1**  
Datum: 09.07.2021

### Baugenehmigungsbescheid

**Bezeichnung der baulichen Anlage:**

**Neubau einer Werkhalle und einer Lagerhalle**

**Baugenehmigungs-Nr. 20210134**

**Bauherr: Herr Johannes Kurzweil**  
**Klingenthaler Straße 57, 08258 Markneukirchen**

**Entwurfsverfasser: Bauplanung Eichler,**  
**Herr Dipl.-Ing. Holger Eichler**  
**Zimmerloh 21, 08258 Markneukirchen**

**Bauleiter: Herr Dipl.-Ing. Holger Eichler**  
**Zimmerloh 21, 08258 Markneukirchen**

**Bauort: 08258 Markneukirchen, Gewerbepark 59**  
**Gemarkung Wohlhausen, Flurstück 195/6**

Anlagen: 1 Bauvorlagemappe (Zweitschrift)  
1 Kostenrechnung  
1 x Beginn der Bauarbeiten  
1 x Anzeige der Aufnahme der Nutzung  
1 Baustellenschild

...

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen genehmigt. Dieser Bescheid beinhaltet 9 Blatt. Die im Anhang aufgeführten Hinweise sind Bestandteil des Bescheides.
- 1.1 Die Prüfberichte Nr. 9008/2021/1 vom 19. Mai 2021 und Nr. 9008/2021/10 vom 20. Mai 2021 des Prüfeningenieurs für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. T. Klöcker, sind Bestandteil des Bescheides.
- 1.2 Die in den Prüfberichten jeweils unter Punkt 12 enthaltenen Prüfbemerkungen/Forderungen sind bei der Ausführung genau zu beachten und umzusetzen. Die Bauausführung hat auf Grundlage der in den Prüfberichten benannten geprüften Unterlagen zu erfolgen.
- 1.3 Die Grünstifteintragungen in den geprüften Unterlagen zur Standsicherheit sind zu beachten.
- 1.4 Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht gemäß § 81 SächsBO erfolgt durch den Prüfeningenieur für Standsicherheit. Art und Umfang der Kontrollen auf der Baustelle sind mit dem Prüfeningenieur abzustimmen. Der Baubeginn ist dem Prüfeningenieur für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. T. Klöcker, vom Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Produktions- und Montagehalle mit Büro- und Sozialräumen sowie der Neubau einer Werkhalle und einer Lagerhalle darf werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden.
- 1.6 Die Beurteilungspegel der vom Betrieb der Gesamtanlage, einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs und der Be- und Entladetätigkeiten auf dem Betriebsgelände, ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten der Bebauungen Platten 28; 30; 32; 34 und 38 den reduzierten Immissionsrichtwert von 49 dB(A) nicht überschreiten.  
  
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorhergehend genannten Immissionsorten (IO) den Wert von 85 dB(A) nicht überschreiten.  
  
An den maßgeblichen Immissionsorten der Bebauungen Gewerbepark 16; 18; 20; 57 und 60 darf der reduzierte Immissionsrichtwert von 59 dB(A) nicht überschritten werden.  
  
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorhergehend genannten Immissionsorten den Wert von 95 dB(A) nicht überschreiten.
- 1.7 Die Ausführung von geräuschintensiven Tätigkeiten (z. B. Betrieb von Geräten mit einem Schalleistungspegel von  $\geq 85$  dB(A), z. B. Winkelschleifer) ist auf dem Freigelände nicht zulässig und ausschließlich im Gebäude durchzuführen. Die Fenster und Tore der Produktions- und Montagehalle sind während derartig lärmintensiven Tätigkeiten geschlossen zu halten.
- 1.8 Der äquivalente Dauerschalldruckpegel im Halleninnenraum wird auf 80 dB(A) begrenzt.
- 1.9 Die Außenhülle der Werk- und Lagerhalle ist als geschlossene Gebäudehülle mit den im Folgenden aufgeführten Mindestschalldämmmaßen auszubilden:

|                   |       |
|-------------------|-------|
| Lichtband/Fenster | 25 dB |
| Tore/Türen        | 25 dB |

|           |       |
|-----------|-------|
| Außenwand | 25 dB |
| Dach      | 25 dB |

- 1.10 Der innerbetriebliche Fahrverkehr wird auf maximal 4 Lkw, 5 Transporter und 8 Pkw (An- und Abfahrt) pro Tag begrenzt.
- 1.11 Die Be- und Entladung von Lkw mittels Gabelstapler wird auf einen Lkw im Tagzeitraum begrenzt.
- 1.12 Innerhalb der Hallen entstehende Abgase bzw. Abluft (z. B. Schweißgase) sind zu erfassen und zu filtern. Bei Abführung von Abluft bzw. gereinigter Abluft ins Freie sind diese mittels Abluftrohrleitung mindestens 1 m über Höhe des Gebäudes bzw. der Gebäude in den freien Ab-luftstrom abzuleiten.
- 1.13 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der die Einhaltung der allge-mein anerkannten Regeln der Technik und die Bauausführung nach den genehmigten Bauvor-lagen versichert wird.

Hinweise: Bitte beachten Sie Ihre Verpflichtung zur Anzeige des Baubeginns (1 Woche vorher) und der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung (14 Tage vor dem voraussichtlichen Termin). Die entsprechenden Vordrucke sind auf der Webseite des Landratsamtes Vogtlandkreis (<http://vogtlandkreis.de>) im Bereich Formulare verfügbar.

Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist der abschließende Prüfbericht des beauftragten Prüfenieurs (Baustatik) vorzulegen. Diese Verpflichtung obliegt dem Bauherrn.

Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen meist einer Änderungsge-  
nehmigung (Diese ist vor Bauausführung notwendig).

Der Energieausweis für die Werkhalle mit Büro- und Sozialräumen nach § 16 Abs. 1 EnEV, einschließlich der zugehörigen Nachweise, ist der Bauaufsichtsbehörde vor Nut-zungsaufnahme bzw. mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung vorzulegen. Sofern Ausnahmeregelungen zutreffen, wird um Erläuterung gebeten.

### **Altlasten/Abfallrecht/Bodenschutz**

Das Vorhaben liegt nach derzeitigem Kenntnisstand auf keiner nach § 2 Abs. 4 BBodSchG altlastenverdächtigen Fläche bzw. stellt keine Altlastfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG dar, die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) geführt wird.

Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinrei-chenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben (z. B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser), ist gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich die Untere Abfall- & Bodenschutzbehörde des Landrat-samtes Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren. Die weitere Vorgehenswei-se ist dann mit dieser Behörde abzustimmen.

## **2. Befreiung:**

Dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der Neufassung des Bebauungsplanes „Erwei-terung Gewerbegebiet Markneukirchen-Wohlhausen“ für die Werkhalle hinsichtlich der Über-schreitung der Baugrenze mit einer Fläche von 87,50 m<sup>2</sup> wird hiermit stattgegeben.

## **3. Abweichung:**



Der beantragten Abweichung von § 6 SächsBO, wonach sich Abstandsflächen nicht überdecken dürfen, wird hiermit stattgegeben. Die Abweichung betrifft die geringfügige Überlagerung der Abstandsfläche des Neubaus der Lagerhalle mit der Abstandsfläche der bestehenden Produktionshalle einschließlich Überdachung.

4. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

4.1 Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

| Baugenehmigungs-<br>gebühr in € | Gebühren Nachbar-<br>beteiligung in € | Geb. Abweichung/<br>Befreiung in € | Ermäßigung<br>in € | Auslagen<br>in € | sonstige<br>Gebühren in € | Summe<br>gesamt in € |
|---------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|--------------------|------------------|---------------------------|----------------------|
| 1670,50                         | 19,00                                 | 213,75                             |                    | 9,69             |                           | 1.912,94             |

#### Gründe:

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Dienststelle Plauen, ist gemäß § 57 Abs. 1 Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß § 59 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) genehmigungspflichtig. Das Vorhaben entspricht den zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so dass die Baugenehmigung unter den genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 63 Sächsische Bauordnung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Am 14. Februar 2021 stellte Herr Johannes Kurzweil einen Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Werkhalle und einer Lagerhalle auf dem Flurstück 195/6 der Gemarkung Wohlhausen. Der Antrag ging dem Landratsamt Vogtlandkreis am 03. Mai 2021 zu. Dem Bauantrag waren ein Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, welcher 1 Tatbestand umfasste und ein Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO beigelegt, welcher ebenfalls 1 Tatbestand umfasste.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Markneukirchen um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Die Befreiung von der Festsetzung der Neufassung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Markneukirchen-Wohlhausen“ der Stadt Markneukirchen, in Kraft getreten am 11.04.2003, für die Werkhalle ergeht gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die Befreiung ist auch mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Die Zustimmung der Stadt Markneukirchen zur Befreiung liegt vor. Mit Stellungnahme vom 25. Mai 2021 hat die Stadt Markneukirchen das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Dem Antrag auf Abweichung vom 25. März 2021 nach § 67 SächsBO hinsichtlich der Vorschriften des § 6 SächsBO war stattzugeben.

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar sind.

Hinsichtlich der geringfügigen Überlagerung der Abstandsflächen des Neubaus Lagerhalle zum Bestandsgebäude einschließlich Überdachung bestehen keine Bedenken. Die geringfügige Überlappung der Abstandsfläche stellt hinsichtlich des Brandschutzes, Belichtung und Belüftung keine Beeinträchtigung von neuer Lagerhalle und der bestehenden Produktionshalle mit Überdachung dar. Die Durchfahrt und Bewegungsflächen für die Feuerwehr werden nicht eingeschränkt. Der brandschutzmäßige Mindestabstand zwischen den Gebäuden von 5,0 m ist gewährleistet. Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Die Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes sind zur Erfüllung der sich aus § 22 BImSchG ergebenden immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten erforderlich und zum Schutz der Nachbarschaft vor Geräuschen, die bei der Nutzung der Anlage insgesamt hervorgerufen werden, angemessen und geeignet.

Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgte antragsgemäß. Durch die Festlegung der Betriebszeiten soll die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen für betroffene umliegende Wohnbebauung sichergestellt werden.

Die Festlegung der Immissionsrichtwerte (IRW) und der kurzzeitigen Geräuschspitzen basieren auf Nr. 6.1 Satz 1 und 2 TA Lärm und sind infolge der umliegenden schutzwürdigen Bebauungen geboten. Auf die Ermittlung der Vorbelastung mittels einer Schallimmissionsprognose wurde verzichtet. In diesem Zusammenhang wurde der IRW nach Nr. 3.2.1 TA Lärm um 6 dB(A) reduziert.

Das Baugebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neufassung des Bebauungsplanes – Erweiterung Gewerbegebiet Markneukirchen/Wohlhausen“. Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung bzw. immissionsschutzrechtliche Festlegungen enthält der vorhergehende Bebauungsplan nicht.

Die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte der Bebauungen Platten 28; 30; 32; 34 und 38 sind als Allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Die Bebauungen Gewerbepark 16; 18; 20; 57 und 60 befinden sich innerhalb des Bebauungsplanes im Gewerbegebiet.

Gemäß Nr. 4.1 TA Lärm sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind und
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Bestimmungen hinsichtlich der schallschutztechnischen Maßnahmen erfolgten antragsgemäß und basieren auf dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 22 BImSchG. Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und dienen der Einhaltung der IRW.

Die Festlegung zu den Immissionsrichtwerten (IRW) erfolgten entsprechend der beantragten Betriebszeit der Anlage für werktags für den Tagzeitraum.

Bei der Einhaltung der vorgegebenen IRW ist sichergestellt, dass es durch die Gesamtbelastung an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen nicht zu erheblichen Lärmbelästigungen kommt (vgl. Nr. 4.2 TA Lärm).

Die Festlegungen zum Erfassen, zur Reinigung und Ableitung der Abluft basieren auf § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreini-

gungen die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und die Beschränkung nach dem Stand der Technik unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß.

Nach 5.5.1 der TA Luft ist ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung zu gewährleisten. Aufgrund der zu erwartenden geringen Emissionsmassenströme wurde gemäß Abschnitt 5.5.2 der TA Luft die VDI 3781 Blatt 4 zur Ermittlung der Höhe der Abluftableitung sinngemäß angewandt. Die abgesaugte Abluft muss dabei grundsätzlich mittels Abluftrohrleitung mindestens 1 m über Gebäudehöhe ins Freie abgeleitet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

Der/Die Antragsteller ist/sind Kostenschuldner nach § 9 Abs. 1 SächsVwKG. Die Verwaltungsentscheidung kann dem/den Antragsteller/n individuell zugerechnet werden. Es liegt weder sachliche Verwaltungskostenfreiheit (§ 11 SächsVwKG) noch persönliche Gebührenfreiheit (§ 12 SächsVwKG) vor.

Die Verwaltungskostenpflicht und die Höhe der Gebühr ergeben sich aus den Tarifnummern 17.4.1.2, 17.6.3.1 und 17.6.3.3 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses.

Die Höhe der Genehmigungsgebühr errechnet sich aus dem umbauten Raum multipliziert mit dem Index der Rohbausumme. Je angefangene 1.000 Euro dieser fiktiven Rohbausumme wird eine Gebühr von 6,50 Euro verlangt.

**Werkhalle:** 2701 m<sup>3</sup> (Index 21)

Index 21.2.1: bis 2.000 m<sup>3</sup>

Index 21.2.1.2 (sonstige Bauart) = 56 Euro/m<sup>3</sup>

2.000 m<sup>3</sup> x 56,00 € = 112.000,00 Euro

Index 21.2.2 der 2.000 m<sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m<sup>3</sup>

Index 21.2.2.2 (sonstige Bauart) = 44 Euro/m<sup>3</sup>

701 m<sup>3</sup> x 44,00 € = 30.844,00 Euro

Rohbaukosten Werkhalle: 112.000,00 Euro + 30.844,00 Euro = 142.844,00 Euro

Genehmigungsgebühr Werkhalle: 143.000,00 Euro / 1000 Euro x 6,50 Euro = 929,50 Euro

**Lagerhalle:** 2025 m<sup>3</sup> (Index 21)

Index 21.2.1: bis 2.000 m<sup>3</sup>

Index 21.2.1.2 (sonstige Bauart) = 56 Euro/m<sup>3</sup>

2.000 m<sup>3</sup> x 56,00 € = 112.000,00 Euro

Index 21.2.2 der 2.000 m<sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m<sup>3</sup>

Index 21.2.2.2 (sonstige Bauart) = 44 Euro/m<sup>3</sup>

25 m<sup>3</sup> x 44,00 € = 1.100,00 Euro

Rohbaukosten Lagerhalle: 112.000,00 Euro + 1.100,00 Euro = 113.100,00 Euro

Genehmigungsgebühr Lagerhalle: 114.000,00 Euro / 1000 Euro x 6,50 Euro = 741,00 Euro

Genehmigungsgebühr gesamt: 929,50 Euro + 741,00 Euro = 1.670,50 Euro

Für die beantragte Befreiung wird unter Bezug auf die Tarifnummer 17.6.3.1 eine Gebühr von 113,75 Euro erhoben. Bei der Tarifnummer 17.6.3.1 handelt es sich um eine Rahmengebühr (50 – 2500 Euro je Befreiungstatbestand). Die Rahmengebühr soll kostendeckend und verhältnismäßig sein sowie einen in Geld berechenbaren wirtschaftlichen Nutzen für den von der Leistung Betroffenen angemessen.

sen berücksichtigen. Im vorliegenden Fall werden 113,75 Euro als angemessene Gebühr für die Befreiung gesehen.

Für die beantragte Abweichung wird unter Bezug auf die Tarifnummer 17.6.3.1 eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben. Bei der Tarifnummer 17.6.3.1 handelt es sich um eine Rahmengebühr (50 – 2500 Euro je Abweichungstatbestand). Die Rahmengebühr soll kostendeckend und verhältnismäßig sein sowie einen in Geld berechenbaren wirtschaftlichen Nutzen für den von der Leistung Betroffenen angemessen berücksichtigen. Im vorliegenden Fall werden 100,00 Euro als angemessene Gebühr für die Abweichung gesehen.

Gesamtgebühr Befreiung und Abweichung: 113,75 Euro + 100,00 Euro = 213,75 Euro

Für die Beteiligung von Nachbarn, die auf den Lageplänen und Bauzeichnungen nicht (bzw. nicht vollständig) unterschrieben haben, wird unter Bezug auf die Tarifnummer 17.6.3.3 eine Gebühr von 9,50 Euro je Nachbar erhoben. Im konkreten Fall waren 2 Nachbarn zu beteiligen (2 x 9,50 = 19,00 Euro). Bei der Tarifnummer 17.6.3.3 handelt es sich um eine Rahmengebühr. Bei sogenannten Rahmengebühren bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit. Bei der Höhe der Gebühr war der Aufwand für die Ermittlung, die Anfertigung von Dokumenten sowie deren Versand einzubeziehen (§ 6 i. V. m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG).

Die Auslagen werden gemäß § 13 SächsVwKG erhoben (3 Zustellungsurkunden à 3,13 Euro = 9,39 Euro; Bautafel, 0,30 Euro).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **1. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

#### **2. Elektronisch**

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de



**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Im Auftrag

Dölz  
Sachbearbeiterin